

101. 101.

101.

1924
g

1924



4
Des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn J D H W W /

Fürsten zu Althalt / Grafen zu
Alscanien / Herrn zu Zerbst / Bernburg /
Zehver und Kniphausen /

Verordnung /

Wornach man sich in dero Cansley und
Consistorio zu Zerbst zu achten.



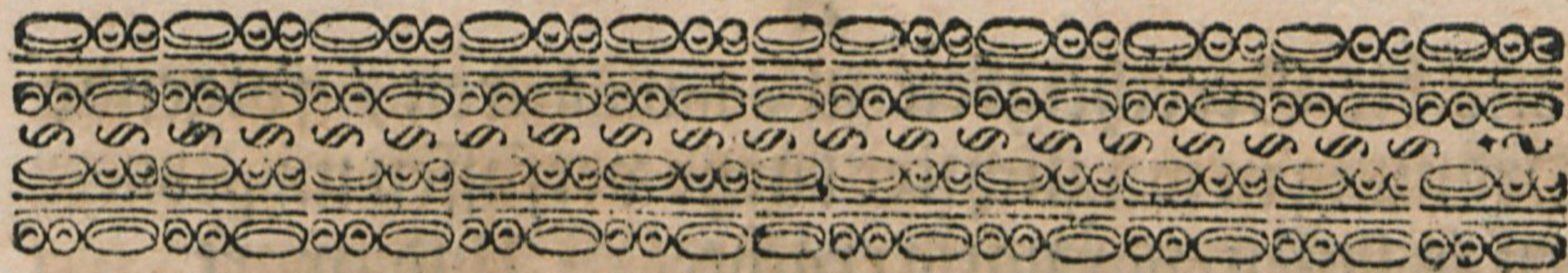
Zerbst /

Ben Joachim Palmern /

1 6 6 6.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]





Von Gottes Gna-
den Wir Johann /
Fürst zu Anhalt / Graff zu
Ascanien / Herr zu Zerbst /
Bernburg / Jever und Kniep-
hausen etc. Urkunden hier-
mit und thun kundt männiglichem / Nach dem Wir
von Zeit Unserer angetretenen Landes- Regierung /
Uns nichts mehrers haben angelegen seyn lassen /
als wie nechst Gottes Ehre und Ausbreitung sei-
nes alleinseligmachenden Worts / bey Unserm von
Gott anvertrauten Land und Leuten gute Policiey /
Gericht und Recht iederzeit blühen / und Unsere
Untertanen sich dessen zu erfreuen haben möchten;
Und dann befunden / daß zu erreichung solches
Zwecks an unpartheilig- schleuniger administration
der Justitz, und durchgehenden gleichmäßigen Rech-
ten / als ohne welche kein beständig- und friedferti-
ges Regiment geführet werden mag / nicht wenig
gelegen; Als haben wir zu dessen erspriesslichen
effectuirung / wie in unserer Regierung und Consi-

4.

torio die Gerechtigkeit zu administriren / folgende
Ordnung in möglichster Kürze verassen un publici-
ren zu lassen / vor nötig erachtet ; Und zwart

I. Soll den Montag / Dienstag und Frentag
so wohl vor als nach Mittage / von Unsern Cankler
und Räthen Rath gehalten / der Partheyen Sa-
chen in Verhör genommen / und auf die eingekom-
mene Supplicationes rechtmäßige Verordnung ver-
füget werden. Sie sollen aber morgens von
Acht bis Eilff / und Nachmittage von Zwey bis
vier Uhr die gerichtliche audientien halten / und die
Partheyen nach Inhalt der Landes- Ordnung und
üblichen Rechten bescheiden / Mit dieser fernern
Erklärung / daß wir den Mittwochen und Son-
nabend / zu Unsern Beheimden- und andern / den
Donnerstag aber zu den Confistorial- Sachen und
audientien hiermit verordnen / darnach Unsere
Cankler und Rähte / auch Unsere Unterthanen
und die Partheyen in überreichung ihrer Supplica-
tionen und Schrifften sich allerdings richten sollen:

II. Die Cankelisten sollen täglich auffwärtig
seyn / und in der Cankley sich finden lassen / was
Ihnen anbefohlen / treulichen verrichten / Inson-
derheit sollen sie keine Abschrift heimlich oder öf-
fentlichen ohne vorbewust Unsers Canklers / oder
in dessen Abwesenheit Unserer Rähte abfolgen /
oder

oder sich gelüsten lassen / die Leute / so ümb Beförderung ihrer Sachen anregung thun / übel anzufahren / sondern sie sollen dieselben glimpflich und bescheidenlich beantworten ; Welche bey Unserm Cankler und Kähten Audientz suchen / sollen sie gebührlich anmelden / auch in Unserer Cankler und Kähte Abwesenheit niemand / so nicht zu Unserer Cankley bestellet / in die Audientz-Stube lassen / sondern wenn iemand etwas zu suchen und vorzutragen hätte / denselben biß zu Unsers Canklers und Kähte Ankunfft verweisen.

III. Gerichts Ferien / auffer den Sonn- und Festagen / sollen seyn von den 24. Decemb. biß den 6. Januarii : von Esto Mihi biß Invocavit : von Palmtag biß Quasimodogeniti : von Pfingst-Sonabend biß Trinitatis ; und von 11. Julii biß den 18. Augusti / darunter Unsere Cankler und Kähte Ihre Geschäfte verrichten mögen ; Jedoch / do ohnermeidliche und keinen Verzug leidende Sachen vorfielen / sollen dieselbe solche vornehmen / und der Gebühr expediren ; Auch Uns jederzeit unterthänigst bey Unsern Sachen aufwärtig seyn.

IV. Als auch Unsers gnädigen Herrn Vaters Gnaden / der Durchlauchtige Fürst / Herr Rudolff / Fürst zu Anhalt / Graff zu Ascanien / Herr

zu Zerbst und Bernburg etc. Hochseel. Andenckens
 unterm dato Zerbst den 21. Novemb. Anno 1614.
 heilsamlichen verordnet und befohlen / daß nie-
 mand von Partheyen / so in der Cankley Verrich-
 tung haben / Cankler und Rächte in dero Behau-
 sung absonderlichen behelligen / oder zu behueff
 Ihrer Sachen Privat-Suggellion thun / sondern do ei-
 ner oder der andere in seinen angelegenen klagba-
 ren handeln etwas fürzutragen / oder abzulegen /
 daß solches auff der Cankley / zu verhütung aller-
 hand Verdachts und Nachrede / anbracht / fürge-
 nommen und verrichtet werden solle: So wollen
 wir auch solch Mandat hiermit erwiedert und ernst-
 lich befohlen haben / daß die Partheyen / bey Ver-
 meidung ernstes Einsehens und Bestrafung / Un-
 sere Cankler und Rächte in dero Behausung nicht
 anlauffen / sondern ihre Sachen bey Unserer Cank-
 ley schr. ftlich fürbringen / und die supplicationes zu
 rechter Zeit übergeben sollen / darmit sie mit Be-
 scheid versehen / und über die Gebühr nicht aufge-
 halten werden mögen.

v. Wann Unsere Cankler und Rächte bey den
 Rachtstagen zusammen kommen / sollen dem Cank-
 ler von dem Cankley-Secretario die eingekommene
 Supplicationes und Schrifften mit ihren überschrie-
 benen präsentaten fürgeleget werden: Wie nun dem-
 sel-

selben gebühret / die vota zu Colligiren / und dabey
 zuerst das seinige zu eröffnen / also soll nach gesche-
 hener umbfrage das Conclufum nach den mehrern
 Stimmen gemachet werden / und der Secretarius
 darüber das Protocol halten / was auf jedes supplicatū
 decretiret wird / von deme sollen auch die decreta her-
 nach in eine Form gebracht / das Concept aber dar-
 auff wieder verlesen werden / und fernere Umbfra-
 ge geschehen / ob solches / wie von mehreren Theil ge-
 schlossen / gemäß / oder etwas geendert werden sol-
 te : Wann solches vollzogen und von allen Rächten
 unterschrieben / soll es in der Cancley zuverferti-
 gen und rein umbzuschreiben durch den Canczler
 befohlen werden / und dergestalt ist in allen Justitz-
 und Consistorial- Sachen zu verfahren / darmit
 nichts verfertiget werde / noch abgehe / es sey dan
 zuvor im Rath verlesen / darauff geschlossen und
 befohlen. Es sollen sich aber Unser Canczler und
 Rächte und ein ieder besonder / wann die Umbfra-
 ge / wie obstehet / geschiehet / seines Bedenckens
 mit bescheidenen Worten vernehmen lassen / und
 sich freundlich ohne alle unnothdürfftige Weit-
 läufftigkeit / die zu der Sache nicht dienlich / ver-
 einigen / noch auch einer den andern in die Re-
 de / ehe die Stimm an Ihn kommt / fallen / son-
 dern da Ihm etwas neues beyfället / mit seiner An-
 zeige / biß die Frage wieder an Ihn kommt / warten.

Es sollen auch alle wichtige Sachen und Handel / Uns Unser Cankler und Rähte unterthänigst fürtragen / Und da darüber Vorbescheide angesetzet würden / Uns dessen zeitlich berichten / darmit Wir / ob es nötig / denselben selbst bey zu wohnen Uns entschliessen können / Massen Uns den alle Sonabend das Tagebuch fürgetragen werden soll / nachricht zu haben / was auff folgende wochen für vorbescheide anberaumer.

VI. Sollen die Partheyen in ihren Supplicationibus das factum richtig erzehlen / und das Medium concludendi und Ursachen / warumb dem Suchen zu deferiren / und gebethene citationes, mandata, Process oder Vorbescheid zuerkennen / aptè und müglicher fürke inseriret werden / den sonst die Partheyen / zu verhütung der Nullität sich nichts gewissers / als abschlägigen Decrets, oder / daß Sie ad formalis libellandum angewiesen werdē sollen / zubefahren: Würden sich aber Partheyen unterstehen / bey Unserer Cankley mit falschen narratis des facti einige Decreta oder Befehlige per sub- & obreptionē auszurücken / So sollen dieselbe nicht allein cassiret / sondern auch der Impetrant dem Gegentheile in die Unkosten verteilet / und Er über dieses eine willkürliche Straffe zuerlegen angehalten werden.

VII. Sollen die Partheyen neben Ihrem
Nob.

9.
nahmen / den Conciipienten bey Ihren Supplications
und allen andern schriftlichen Vorbringen unter-
schreiben lassen; Wiedrigen Falls selbige wieder zu-
rück gegeben / und so wohl der Conciipient als Suppli-
cant jeder umb einen Gulden gestraffet werden sol-
len; Auch sollen Sie sich darinnen aller ungezie-
menden Reden und anzüglich- und schmähligen
Worte bey willführlicher Bestrafung enthalten /
wie hiervon die so wohl von Unsers gnädigen Herrn
Vaters Gn. Christseel. Gedächtniß sub dato den 2.
Jul. No. 1607. und 26. Septemb. No. 1615. als auch
von Uns den 12. Jul. nechstabgewichnen 1665sten
Jahres publicirte Mandata die ernste Vernehmung thue.

VIII. Und ob Wir wohl einem ieglichen ger-
ne gönen / daß Er in seinem Anliegen und Geschäf-
ten gutes Raths und Beystandes sich gebrauche /
weil Uns aber gleichwohl berichtet worden / daß
nicht allein ezliche in Ihren bösen Sachen / und
Ihrem Gegentheil mehr zum Verdruß / Mühe und
Kosten zu erregen / dan ihres eigenen verhofften
Genießes halber sich mit vielen un zänckischen auß-
wärtigen Procuratoren un Beyständen gefast machē /
sondern auch wohl solche Procuratores und Advocaten
gefunden werden / welche die Partheyen zu Zanck
und Widerwillen umb ihres eigenen Gesuchs und
Nuzes halber in ungegründete Weitläufftigkeit
und

und Proceß führen/ auch wohl gar wieder Gewissen
 die Wahrheit zu verläugnen instigiren und verzeihen;
 So haben Wir besondere Hoff-Advocaten verord-
 net/ und dieselbe zu haltung dieser Unserer Ord-
 nung verpflichtet: Und sollen auch die Partheyen
 dahin angewiesen seyn/ sich solcher Hoff-Advocaten
 bey Ihren Proceß- und Rechtsfertigkeiten zu bedie-
 nen: Würde sich aber iemand außser Unsern Hoff-
 Advocaten des advocirens anmassen/ dessen Schriff-
 ten und Producta sollen nicht angenommen/ sonderit
 verworffen werden/ es wehre dan Sache/ daß er
 Unserer Cankler und Kähte absonderliche Vergön-
 stigung darzu hätte/ oder die Sache wehre so be-
 schaffen/ daß ein außwärtiger Advocat die Producta
 und Gefäße zu verfertigen/ die nöthigkeit ermessen
 würde/ auff solchen Fall können wir solches gesche-
 hen lassen: Jedoch sollen alle schriftliche Handlun-
 gen von denen Concipienten oder Advocaten unter-
 schrieben/ und so dan von Unsern Hoff-Advocaten
 (welche solche Producta und schriftliche Handlun-
 gen zuvor mit allem Fleiß belesen/ und doferne in
 derselben die Landes- und diese Unsere Cankley-
 Ordnung nicht allenthalben in acht genommen wor-
 den/ sie solche endern/ nach dem Stylo Curiae aller-
 dings einrichten/ und nebenst dem Concipienten
 unterschreiben sollen/ vor welche Mühe den sie von
 denen

denen Partheyen nach weitläufftigkeit der Sake
6. 8. 10. biß 12. gr. fordern und nehmen mögen) in
Unsere Cancley eingeliefert werden.

IX. Wir befehlen aber hiermit denen Hoff-
Advocaten ernstlich / und wofern sie sich anders / als
diese Unsere Ordnung mit sich führet / erweisen
würden / bey unmachlässiger Bestrafung / daß Sie
keine Sache zu bedienen annehmen / Sie haben den
zuförderst / wie es umb dieselbige mit allen umb-
ständen bewand / fleißig erfraget / und so viel nach-
richtung erlanget / daß der Client, so ihr patrocinium
begehret / vermuthlich darinnen wohl fundiret:
Würden sie aber befindē / daß die Sache unrichtig /
und der Client damit im Stande des Rechts nicht
fort könte kommen / So sollen Sie denselben vom
Proceß ab- und zu gütlichen Vergleich- oder Leistung
dessen / darzu Er verbunden / treulich anmahnen /
und sich umb eigenes Gewinß und Nuzes willen
sothaner bösen Sache eine Farbe anzustreichen /
und darmit dieselbe zu proteliren und uffzuhalten
nicht verleiten lassen / sonst aber bey den Gericht-
lichen Audienßen in Ihren Reccessen und mündlichen
Vorträgen sich aller Weitläufftigkeit enthalten /
der fürße befließigen / die Untertthanen wieder Ihre
Obrigkeit nicht verheßen / noch in ungebührlichen
Sachen verstercken / sich im Reden und Schreiben
wohl-

wohlanständiger Bescheidenheit befließigen / alles calumniirens, Schmehehs / Schimpfirens und hizi- ger Anzüglichkeiten / so wol gegen die Gerichte / als Ihre Gegentheile und deren Beystände / bey Stra- fe nach Ermessung / wie oben §. 7. von den Par- theyen enthalten / auch wohl nach befinden bey Strafe der niederlegung der Advocatur und Procura- tur entäußern / in Gerichtlichen producten, Sak- schriften / mündlichen Vorträgen und Verfabrun- gen der vielen unnötigen Rechts- allegaten und opi- nionum Doctorum, darauf auch bey der taxation des Salarii nicht soll gesehen werden / gänzlich enthal- ten / gestalt sie den auch ultra duplicam nicht admittiret noch gehöret werden sollen.

X. Damit auch wegen der Gebührnüs / so den Advocaten vor Ihre Bedienung soll gegeben werden / Richtigkeit gehalten und die Partheyen nicht zu hoch beschweret werden. So wollen Wir daß Unseren Hoff- Advocaten von einer Supplication von einem Bogen Sechs gr. von jedes Saktes Blat aber Zwen gr. soll gegeben werden :

XI. Es sollen auch die Advocaten bey 2. Thal. Strafe / vor derer Erlegung der Advocat in Unserer Kanzley nicht weiter zugelassen werden soll / ohne unterschriebenes und besiegeltes Mandat, daferne die Partheyen nicht selbst mit zugegen / nicht erscheinen
und

und in Unserer Cankley Versekstuben zu versekhen sich nicht unterfangen / sondern die Mandata, Syndicat, Curatoria und Tutoria alsobald mit dem ersten Satz / wie auch alle andere documēta, darauf Sie sich bey denen übrigen Satzschrifften beziehen / in continenti ad acta zu bringen schuldig seyn / und da solches nicht beschehe / als unzulässig nachgehends nicht angenommen / und da darüber der Gegentheil in Unkosten verleitet / dieselben zu erstatten angewiesen werden.

XII. Die Sachen der armen Partheyen / so ihre Armuth gnüglich bescheiniget / sollen einem Unserer verordneten Advocaten darin zurathen / reden und mit treuen Gleisse zu handeln / nach Ihrer Ordnung / anbefohlen / auch aus Unserer Cankley und Gerichten / auff eingebrachte Kundschaft oder abgestatteten öffentlichen Armen-Andt nothdürfftige Briefe / decreta, und was in proces fürgeheth / umbsonst ohne Belohnung gegeben / und biß zu Erörterung der Sache abgefolget werden.

XIII. Darmit aber die Partheyen eine gewisse normam dißfalls haben mögen / darnach sie sich zu achten / So verordnen wir hiermit / wenn es geschehe / daß ein Theil / bey den decretirten Vorbescheiden entweder den Tag in ipso termino, oder doch so kurz vor dem Termin, daß es dem Gegentheil nicht zu wif-

sen gemacht werden könnte/abschriebe/oder erschie-
ne ganz ungefast und Imparatus: So sollen Unsere
Canzler und Rähte nach beschaffenen Dingen Ihn
der verursachten Unkosten halber / auf vorherge-
hende Moderation zum abtrag weisen/und do es zum
öfftern geschicht/ willkürlich bestraffen.

XIV. Wir befehlen auch hiermit/daß die Par-
theyen Inhalts der Citationen rechter früher Tages-
zeit in Unserer Canzley erscheinen / Und sich nicht
erst / wenn Unsere Canzler und Rähte aus dem
Rath gehen wollen stellen und zur audientz anmel-
den lassen sollen / damit die Zeit nicht verspildet/
und dadurch der Lauf der justitz gehindert werde.

XV. Sollen auch die Partheyen/so zur Ver-
hör/en:chied oder verfarung citiret, ohne erhebliche
Ehehaften und Ursachen die Betagung nicht wen-
dig fügen / sondern alsobalt nach Acht Uhren sich
einstellig bezeigen: Welcher Part aber oder Advocat
fermig befunden/soll Ein fl. zur Straffe zu erlegen
schuldig seyn/auch ehe und zuvor Er die Straffe ab-
gestattet/nicht gehöret werden. Diejenigen aber so
nach Zehen Uhren sich anmelden und erscheinen /
sollen nicht allein in berührte Straff genommen/
Sondern über daß / die verursachten Unko-
sten

15.
sten den zu rechter Zeit fürkommendem Theile erst
zu bezahlen angehalten werden.

XVI. Ferner ordnen wir hiermit wegen der
dilationen, welcher sich ekliche muthwillig zur Ver-
zögerung der Sachen gebrauchen/ daß zwar dem
beklagten die erste dilation, wenn sie zeitlich gesuchet /
auf 14. Tage soll verstattet / die andere aber anderer
Gestalt nicht ertheilet werden / Er hätte dann gar
erhebliche Ursachen / daß Ihme entweder in der
Persohn oder durch einen gevollmächtigten zu er-
scheinen unmöglich / angeführet und erwiesen: Wenn
aber die dritte citation erkandt / soll ganz ferner keine
dilation verhenget / sondern der Termin seinen Fort-
gang haben / und auf Erstattung der Unkosten er-
kandt werden: Sonsten im übrigem / wofern Klä-
ger oder sein Anwalt / auf anberaumte Betagung
gar ungehorsamb aussen bleibet / soll Beklagter
auf sein Ansuchen ab instantiâ absolviret, und Kläger
in die Unkosten vertheilet / und zu fernerem Proceß-
führen nicht gelassen werden / Er habe denn die zu-
erkandte Gerichts- und andere Kosten erstattet.

XVII. Würde aber Beklagter
ungehorsamblichen aussenbleiben / Wenn er
gleich vor oder in termino sich schriftlich
end=

entschuldiget / sol Er uff klagendes Theils fůrgange-
 ne Ungehorsams = Beschuldigung / erstlichen in
 Ehehafft und behelfliche Wiederrede vertheilet /
 und do Er dieselbe / und legitimum impedimentum dar-
 thun oder Andtlichen erhalten würde / ferner zuge-
 lassen werden: Do Er aber solches nicht thun kůnte /
 soll Er in die expensas condemnirt, und ihm die Andt-
 wort / bey Straffe Ungehorsams injungiret, und do
 Er uff die andere citation gar nicht erschiene / ihm
 aber keine Sächsische Frist gegeben worden / nach-
 mals in die expensen vertheilet / und ihm die Andt-
 wort bey Straffe Ungehorsams auferleget wer-
 den: Zum Fall Er aber terminum legale, Sechs Wo-
 chen und Drey = Tage / gehabt / un̄ doch nicht erschie-
 nen / soll Er uff beschehene des Klāgers Ungehör-
 sams Beschuldigung / in die Hůlffe erkläret / und
 dieselbe / nach Inhalt der Klage wieder ihn vollen-
 strecket werden: Es soll aber weder Klāger noch
 Beflagter vor Ungehorsamb erkandt werden / es
 sey deñ die insinuatio der Citation durch die relationem
 des geschwornen nuncii, oder sonst genungsam er-
 wiesen.

XVIII. Demnach auch fast nichts gemeiners
 ist / als daß die Partheyen propter carentiam Advocati,
 oder nicht Erlangung ihrer Advocaten, deßwegen /
 daß sie anderswo zu thun hätten / die termine ab-
 schrei-

schrieben / So soll solche von Unfern Cankler
und Rähten nicht beobachtet werden / alldieweiln/
wie obberühret / gewisse Hoff-Advocaten bestellet/
durch welche iederzeit der Sachen beforderung und
Anzeige geschehen kann / Es were dann / daß ein
Advocat mit Kranckheit überfallen / und solches zei-
tig vor dem termin angezeigt würde / darmit sollen
die Partheyen gehöret werden.

XIX. Wann die Partheyen in den Vorbe-
schieden / über angewanten Gleiß / nicht gütlichen
verglichen / sondern entweder zu recht verabschie-
det / oder Rechtlicher Verfahrnung angewiesen wer-
den müsten : So sollen im letztern Fall alsbald die
Termine angesezet / und derselbe ohne sonderbahre
erhebliche Uhrsachen durchaus nicht erstreckt wer-
den. In dem versetzen aber sollen die Advocaten sich
keines tergiversirens und unnöthigen Vorschubs be-
fleissigen / sondern ihre Nothdurfft also fassen / daß
zum längsten binnen 14. Tagen von beyden Theilen/
außgeschlossen die mit einfallende Ferien, concludiret
werden könne.

XX. So wohl in Vorbeschieden / da die Güte
nicht statt finden wollte / als rechtlichen Verfahren/
welches den so wohl in ordinario als summario processu
von Munde in die Feder / dem herkommen nach / gesche-
hen soll / sollen die Partheyen ultra duplicam nicht ad-
mittiret noch gehöret werden.

XXI. Würden aber die Partheyen sich vergleichen schriftlich zuhandeln / und deswegen oder auch über dem ganzen Proces sich eines gewissen Compromisses vergleichen / soll demselben nachgelebet / und dawieder keine Neuerung verstattet werden.

XXII. Darmit auch die Sachen desto schleuniger erörtert werden mögen / so sollen die Acta, wenn die Partheyen zum Urtheil beschlossen / von den Advocaten und Partheyen alsbald unterschrieben / und ohne fernere Citation inrotuliret / und unverzüglich verschicket / auch nach einkommendem Urtheil ein Termin auf 14. Tage ihnen / zu Eröffnung desselben angesetzt / und dieserwegen keine dilation den Partheyen / insonderheit wegen Abwesenheit oder Carentiæ Advocati, es würden dan beyde Theile wegen etwa obhandener güttlicher Handlung solches suchen / verstattet werden.

XXIII. So oft der Endesleistung oder anderer Incidentien halber etwas bedenkliches fürfallet / dadurch das vorsehen gehindert werden wolte / So soll uff dessen Bericht von Unsern Cankler und Rathen / uf der Partheyen Begehren / entweder billige Weisung geschehen / oder in den Vorsehen darüber zugleich verfahren werden.

XXIV. Als auch vermercket worden / daß bey den eingewandten Reuterungen öftters vorsehliche Verzöger

zögerungen und Umbführungen der Sachen gesucht werden / So sollen unsere Cankler und Räte die gravamina und Ursachen solcher Leuterung / so dabey in allewege anzuführen / examiniren / und do dieselben unerheblichen / solche alsbald entweder verwerffen / oder nach Gelegenheit unter einer Straffe auf 30. bis 50. Reichsthaler / nach befinden / wann solcher Leuterant fällig erkandt würde / derselben in quantum de jure deferiren.

Der Oberleuterung aber soll anderer gestalt nicht deferiret werden / als wann der Ober-Leuterante der Appellation an die Röm. Kaiserl. Majest. expressè renunciret / da auch schon solche renunciation nicht erfolgete / soll dannoch dafür gehalten werden / als wenn er sich deren / durch Gebrauch der an statt derselben beliebter Oberleuterung / begeben.

XXV. Demnach auch vielmahlen die Leuteranten und Ober-Leuteranten / nach außgebrachten termin / ein und andere dilation, nur dadurch den Gegenparth aufzuhalten suchen / so soll die erste dilation uff 14 Tage / die andere aber nicht anderst als sub pœna desertionis erkant und ferner keine verstattet werden.

XXVI. Wenn die Advocaten bey dem Vorseßen vom Munde aus in die Feder verfahren / sollen sie den Cankelisten die Sätze nicht ex chartâ dictiren / auch mit den Vorseßen schleunig continuiren / biñen

E ij

drey

drey Tagen den Satz absolviren / und darmit nicht / wann sie in termino durch etliche wenige Zeilen den Anfang gemacher / etliche Tage innehalten: Sondern alsbald des andern Tages fortfahren / und die Sachen zum Beschluß befördern / alles bey Vermeidung willführlicher Straffe: Wie in gleichen da etwas im Vorsatz von Brieflichen Urkunden und documenten zu produciren / selbige alsbalden darzulegen / auch jedesmahl und allezeit in margine des Satzes / mit literis oder signis notiren und bemercken / darmit zu ersehen / wohin und zu welchen Punct und Orth solche Urkunden gehören.

XXVII. Dieweilen auch etliche Partheyen oftmals nur zu ihrem unbilllichem Vortheil appellationes an Uns unterthänigst einzuwenden sich gelüsten lassen / So wollen wir / daß / zumahlen in Schuld-sachen / welche uff Brieff und Siegel beruhen / und pacta executiva in sich haltē / nach der Landes Ordnung / und Unsers gnädigen Herrn Vaters Hochgedacht Christl. Verordnung / sub dato Herbst / den 20. Januarii, Anno 1616. (Inhalts welcher / auf Brief und Siegel verfaßte decreta, Urthel und Abschiede eingewendete Zentierungen keines weges verhenget / sondern verworffen / und die Schuldiger zu gebührender Contentirung, mittelst hülfflichen Zwangs / angehalten / und in eben gestaiten Sachen keiner appellation

den

denn nur devolutivè deferiret werden solle / da denn die Untergerichte nichts desto weniger mit der Execution zu verfahren) von Unserm Sankler und Rätthen die Verfügung ertheilet werde / sonst aber sollen die Appellanten Ihre gravamina in gemein außführlich fürstellen und anbringen.

XXVIII. Es ist Uns auch unterthänig fürgetragen worden / welcher gestalt Unsers gnädigen Herrn Vaters Hochsehl. Gnad. sub dato den 20. Octobris Anno 1620. wegen der eingerissenen Laster in schänden und schmähen eine gewisse Verordnung publiciren lassen / daß nach Befindung darauf / nechst gehöriger Abbitte / die Geldstraffen erhöhet / gemehret / und auch nach beschaffenen Dingen gemindert werden möchten / Solchem nach lassen Wir es auch darbey bewenden.

XXIX. Nach deme auch in Ehesachen / von dem Durchläuchtigen Fürsten Herrn Johann Georgen / Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Berenburg / Unsers geliebten Herrn Vetteren Christsehl. Sub dato Dessau / den 9 Janu. Anno 1590. in Vormundschaft / Verordnung gethan / welcher bis dato auch nachgekommen worden / daß der jenige Theil / welcher nach beflagter Ehe den Beyschlaff geständig / und die Ehe verneinet /

S ij

net /

net / das Juramentum purgatorium zuerkant werden soll: Als sollen Unsere Cankler und Rätche darben verbleiben / und zuförderst Gleiß anwenden / daß vor Leistung solches Eydes die beyde Partheyen versöhnet / und zu Volleziehung der Ehe angemahnet werden.

XXX. Wir thun auch nach diesem unsern Cankler und Rätchen befehlen / daß so wohl in Ehe- als andern Geistlichen Sachen / ohne Weitläufftigkeit / sola facti veritate inspecta verfahren / un̄ da Beweis von nöthen / derselbe schleunig angeordnet / der Beamp- ten Bericht darneben vernommen / und keine dilati- ones zur tergiversation verstattet werden.

XXXI. Als auch gemeiniglich geschicht / daß die Partheyen / und sonderlichen der beklagte Theil sich seumselig / in Erstattung der Urtheils und anderer Gerichtsgebühr / welche oftmahls ex publico verlegt / bezeigen / und den Rechtslauff verzögern / so sollen sie bey willführlicher Straffe schuldig seyn / solche bey den angeetzten Terminen / ohnseumlich abzustatten / oder zugewarten / daß solche durch Hülffe eingebracht / und uff die Urtheile und Bescheide / uff des andern gehorsamen Theils anruffen / die Gebühr verfügt werden solle: Auff welchen Fall dann die Partheyen Ihnen den Schaden / aus ihrer für- genommenen Boshaftigen Verzögerung des Rechtens / selbst zuzumassen.

XXXII.

xxxii. Welcher sich über einige angefektē taxa zu beschweren / der soll bey Unsern Cankler und Rāthen so balden gehöhret / und von Ihnen die gebührende Weisunge geschehen / massen auch keine Parthen schuldig seyn soll / einige zuerkante Gerichts-kosten seinem Parth / ehe sie gerichtlichen moderiret / zuerstatten.

xxxiii. In dem übrigen sollen Unsere Cankler und Rāthe sich den gemeinen Landesüblich Rāyserlich und Sächsischen Rechten und Unserer gesampften künfftig publicirenden Landes und Gerichts-Ordnung richten / keines wegēs aber gestatten / daß die Advocati andere Landes-Constitutiones, insonderheit die Churfürstliche Sächsische (wie dieselbe zu Zeiten aus Unwissenheit zu thun pflegen) als Sächsisches Recht / und also in vim legis anziehen / oder den Proces nach solcher Proces-Ordnung eingerichtet habē wollen / welches zumahl bey dem termino jurandi und dergleichen in acht zunehmen : Denn ob wir Uns zwar in unserm Lande des Sächsischen Rechtes so fern es usu recipiret / gebrauchen / so seyn wir doch keines wegen an die Interpretationes und Constitutiones die von anderer Herrschafft gemachet worden / gebunden.

Be

Befehlen darauf allen und jeglichen/ so bey Un-
 serer Fürstl. Regierung und Consistorio zu verrichten/
 daß sie dieser Unser Verordnung sich gemäß bezei-
 gen/ Darob auch Unsere Cantzler und Rätche steiff
 und feste halten/und niemanden darwieder zu han-
 deln/verstatten sollē/ Wir behalten Uns aber bevor/
 nach Gelegenheit/und was von dem ganzen Reich
 beschlossen/diese Ordnung zu mindern oder zu meh-
 ren. Geben Zerbst den 1. Augusti Anno 1666.

60 481

AB 60481

ULB Halle 3
001 943 57X

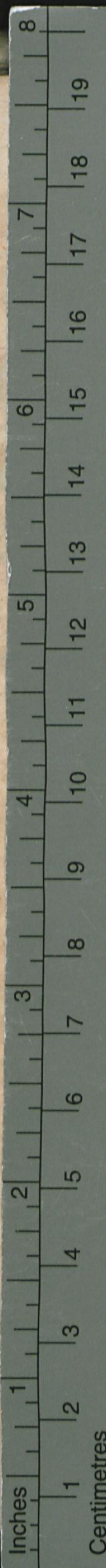


R

VD17







B.I.G.

Farbkarte #13



4

...tigsten Fürsten

...ern/

H A W W /

...lt / Grafen zu

...erbst/Bernburg/

...niphausen/

ning /

...dero Cancley und

...bst zu achten.



...st /

...Palmen /

6 6.

